



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Martina Truttmann  
Tel: (01) 711 00 DW 6453  
Fax: +43 (1) 7158255  
Martina.Truttmann@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at zu richten.

Herrn  
Arch. Ing. Mag. Alfred Pleyer

Per E-Mail

**GZ: BMASK-440.020/0304-VI/B/1/2013**

Wien, 07.10.2013

Sehr geehrter Herr Ing. Mag. Pleyer,

die gesetzlichen Grundlagen (§ 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz) sehen für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld während einer mit dem Arbeitgeber vereinbarten Bildungskarenz unter anderem vor, dass an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wird. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss dabei einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden (bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr 16 Wochenstunden) inkl. erforderlicher Lern- und Übungszeiten umfassen.

Der Gesetzgeber hat die Bestimmungen zum Weiterbildungsgeld nicht ohne Grund auf jene Weiterbildungsmaßnahmen hin abgestimmt, die nicht oder nicht ohne weiteres berufsbegleitend absolviert werden können, da für berufsbegleitend angebotene Ausbildungen in der Regel weder eine Bildungskarenz noch ein teilweiser Ausgleich des entfallenden Einkommens erforderlich ist.

Weitbildungsgeld gebührt ohne Wertung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit der angestrebten Ausbildungsmaßnahme. Der Gesetzgeber hat keine Einschränkung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Zusatzausbildung vorgegeben.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, der von der Verwaltung nicht beschränkt werden kann. Ein Zugangshemmnis besteht lediglich darin, dass es keinen Anspruch auf die Gewährung einer Bildungskarenz durch den Arbeitgeber gibt.

Maßgeblich ist daher die Bereitschaft des Arbeitgebers zur Karenzierung, die durch die Vorlage einer Vereinbarung im Sinne des § 11 des Arbeitsvertragsrechts-

Anpassungsgesetzes (AVRAG) zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und seinem/ihrem Arbeitgeber bekundet wird.

Wenn aber der Aufwand dem o. a. gesetzlichen Mindestausmaß entspricht und von Seiten des Arbeitgebers eine Zustimmung zur Bildungskarenz auch für eine berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme signalisiert wird, mögen die am Bezug von Weiterbildungsgeld interessierten HTL-Studierenden sich vor Antritt einer Weiterbildungsmaßnahme mit der nach ihrem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich in Verbindung setzen, um ihre Ansprüche im Detail abklären zu können.

Das gilt auch für die mit 1. Juli 2013 basierend auf § 26a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes neu eingeführte Leistung, das Bildungsteilzeitgeld. Die neue Möglichkeit der Bildungsteilzeit wurde eingeführt, um Personen auch während aufrechter Beschäftigung eine Weiterbildung mit (teilweisem) Lohnersatz ermöglichen zu können.

Allerdings ist auch diese neue Leistung an verschiedene Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Insbesondere muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert haben und vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die jeweilige wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen sechs Monate lang gleich hoch gewesen sein, bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb ununterbrochen drei Monate gleich hoch.

Wesentlich ist der für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit zulässige Rahmen der Arbeitszeitreduktion: Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten.

Für den Bezug des Bildungsteilzeitgeldes besteht auch das Erfordernis des Nachweises der Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungsteilzeit entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme (inklusive erforderlicher Lern- und Übungszeiten) im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden.

Mit dem Antrag auf Bildungsteilzeitgeld ist zwingend eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der neben der Anzahl der im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen sowie der Anzahl der bereits aktuell in Bildungsteilzeit befindlichen ArbeitnehmerInnen auch das Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit in den letzten sechs Monaten (bei befristeten Arbeitsverhältnissen in einem Saisonbetrieb drei Monaten) vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit und das Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit ab Beginn der Bildungsteilzeit hervorgehen.

Weitere Informationen zu Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) bzw. der des AMS Österreich [www.ams.at](http://www.ams.at).

Zu Fragen Stipendien betreffend wird Ihnen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung [www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at) bzw. die österreichische Studienbeihilfebehörde [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) Auskunft geben können (wenn Sie auch durch die Leitung der Studienstelle Wien bereits eine abschlägige Antwort erhalten haben, weil eine Ausbildung an einer HTL nicht gefördert werden könne).

Finanzielle Unterstützung für Beschäftigte, die an Weiterbildungs-, Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, bietet unter Umständen auch die Arbeiterkammer (Informationen unter [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)) bzw. für in Wien Beschäftigte der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds [www.waff.at](http://www.waff.at).

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hofft Ihnen mit diesen grundsätzlichen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.Dr.iur. Peter Heit

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	xJYjwn9dn8n+WFbEadRVjqNUvaNDOxn0OjwZ4Xz1FbMv+qDkUlfpotppVA9bu56K/dmPAjUhZn7p4urW3qZO1UREEvI6ki+fiBYFzLFd/I6J2fGAT1v44+9hOohqT9R6DMBP/AJoWEV3FGPXgMhQm5TorK/m7ydlloRQfjkkJE=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-08T07:43:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	